

**bmask****BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ**Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001**AUSKUNFT**Mag. Gerhard Schwab
Tel: (01) 711 00 DW 6532
Fax: +43 (1) 7158258
Gerhard.Schwab@bmask.gv.atAntwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
begutachtung@bmask.gv.at richten.

An das
Bundesministerium für Land- und Forst-
wirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

per E-Mail:
abteilung.67@lebensministerium.at

GZ: BMASK-10317/0006-I/A/4/2013

Wien, 27.02.2013

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes zur Durchführung der
Biozidprodukte-Verordnung (BiozidprodukteG)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 12. Dezember 2012, GZ BMLFUWUW.1.2.5/0320-VI/7/2012, zum Entwurf eines Biozidproduktegesetzes wie folgt Stellung:

§ 24 Abs. 1 des derzeit geltenden Biozid-Produkte-Gesetzes bestimmt, dass Biozid-Produkte, die als Wirkstoff einen Mikroorganismus enthalten, zusätzlich in die entsprechende Risikogruppe nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) bzw. der Verordnung biologische Arbeitsstoffe (VbA) einzustufen sind. Ebenso sieht § 24 Abs. 5 Z 23 als eine der bei der Kennzeichnung erforderlichen Angaben bei Biozid-Produkten, die als Wirkstoff einen Mikroorganismus enthalten, die Angabe der Risikogruppe nach dem ASchG bzw. der VbA sowie das Symbol für Biogefährdung vor.

Diese Verpflichtung ist im vorliegenden Entwurf des neuen Biozidproduktegesetzes nicht mehr enthalten und wird auch durch die EU-Verordnung nicht abgedeckt, deren Artikel 69 betreffend Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung sich nur auf Chemikalien bezieht. Zwar sieht Artikel 69 Abs. 2 Buchstabe o) – wenn Mikroorganismen vorhanden sind - eine „gemäß der RL 2000/54 vorgeschriebene Kennzeichnung“ vor, doch kann damit nur das Symbol „Biogefährdend“ gemeint sein, das nichts über die jeweilige Risikogruppe aussagt.


Biologische Risiken (und Schutzmaßnahmen) sind aber je nach Risikogruppe beträchtlich unterschiedlich. Die Risikogruppe ist somit eine wichtige Information für die sichere Verwendung, die über die Kennzeichnung leicht zugänglich sein sollte. Damit es zu keiner Verschlechterung gegenüber dem derzeitigen Standard kommt, wird angeregt, sofern dies auf nationaler Ebene möglich ist, auch weiterhin die Information zur Risikogruppe verpflichtend festzulegen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Dr. Peter Gamauf

Elektronisch gefertigt.

Signaturwert	VGTJZC3CfiW3LGTCVkwC1X9PrlvXO0/vA2ET05ZUCJMIuApxcAK3Uizcw3bi//Kd7j7a9JLeSUtAwwVrl81bY+5NBNUIiuFY64/1bNARh0RPFxLyDXURMT/XIBYZ9hqvcplJnq1cn27yz7qEJMu6F4tJ5Q3p+3fpNmDmUmW1RMY=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit\, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-02-28T06:51:45+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	